

40/824.0-1/8.1.3/V

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage (CHC 10-Anlage) auf der Deponie Starkertshofen;
Antragsteller: Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Aufstellungsort der Anlage: Deponie Starkertshofen, Flurnummer 775, Gemarkung Gotteshofen
Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 7, 5 UVPG**

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur thermischen Behandlung von Deponiegas mit einer CHC 10 Anlage (Oberflächenbrenner mit optimierter Brenngasvormischung) mit einer Feuerungsleistung von maximal 100 kW am Standort der Deponie Starkertshofen beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.3. der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung ist bei Neuvorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Prüfung:

Der geplante Aufstellungsort der Anlage befindet sich am östlichen Rand der bestehenden Deponie Starkertshofen auf der Gemarkung Gotteshofen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage befinden sich keine Natura 2 000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) oder gesetzlich geschützte Biotope.

Zwar befindet sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Paartal“. Gemäß § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in deren ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Entsprechend § 5 Abs. 1 Nummer 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ vom 21.10.1993 bedarf dort die Errichtung baulicher Anlagen aller Art der naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

Gemäß § 6 Nr. 6 der Verordnung bleibt jedoch die Erneuerung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen von den Beschränkungen der Verordnung ausgenommen.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Erneuerung der bestehenden Anlage handelt und keine neuen Flächen versiegelt werden, stellt das Vorhaben keinen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar und es entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

Des Weiteren wird durch die neuere Anlage eine Verbesserung der aktuellen Situation (u.a. durch die Verringerung der Gasmenge) hervorgerufen.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), eines Heilquellenschutzgebietes gemäß § 53 Abs. 4 WHG, eines Risikogebietes gemäß § 73 Abs. 1 WHG sowie eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 WHG.

Ergebnis

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 05.06.2019
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Martin Wolf
Landrat